



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 16. SEPTEMBER 1980

SONDERDRUCK NR. 1056

Beschluß zur „Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften“

vom 25. Juli 1980

1. Die „Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften“ (Anlage) wird bestätigt.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1980 in Kraft.
3. Der Minister der Justiz gewährleistet die einheitliche methodische Anleitung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Entwürfen für Rechtsvorschriften und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organen auf der Grundlage dieses Beschlusses.
4. Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates gewährleistet auf der Grundlage dieses Beschlusses die einheitliche Anwendung der Ordnung bei der Veröffentlichung der Rechtsvorschriften im Gesetzblatt.

Berlin, den 25. Juli 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften

In Wahrnehmung der im Gesetz vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) geregelten Verantwortung des Ministerrates für die Vervollkommnung des sozialistischen Rechts wird festgelegt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Grundsätze und Ziele

§ 2

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich für die ständige Übereinstimmung des sozialistischen Rechts mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung verantwortlich. Sie haben die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich zu analysieren und notwendige Entscheidungen über die weitere Rechtsetzung, einschließlich der Rechtsanpassung und -bereinigung, für den Ministerrat vorzubereiten oder in eigener Zuständigkeit zu treffen.

§ 3

Rechtsvorschriften sind so vorzubereiten und zu gestalten, daß sie mit hoher Wirksamkeit dazu beitragen, insbesondere

- a) die staatliche Leitung und Planung entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus zu vervoll-

kommen und die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln,

- b) die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik durchzusetzen, die Organisation der Volkswirtschaft sowie der anderen gesellschaftlichen Bereiche effektiv zu gestalten und die kooperative Zusammenarbeit der Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, Einrichtungen und Genossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne mit hohem Nutzen zu sichern,
- c) die Initiative der Werktätigen, ihrer Kollektive und aller Bürger zu entwickeln und auf die Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben zu lenken,
- d) die planmäßige Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums sowie seinen umfassenden Schutz zu sichern,
- e) den Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, die sozialistische Gesetzlichkeit und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erhöhen sowie die Rechte der Bürger zu sichern,
- f) die allseitige Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung zu gewährleisten,
- g) die Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, insbesondere die sozialistische ökonomische Integration, immer enger zu gestalten.

§ 4

Voraussetzungen für den Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane haben staatliche Entscheidungen als Rechtsvorschriften vorzubereiten und zu gestalten, wenn Aufgaben, Rechte und Pflichten von Bürgern, Staatsorganen, Kombinate, Betrieben oder von wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen oder Genossenschaften allgemeinverbindlich geregelt werden sollen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung ausgehend vom Gegenstand der Regelung, seiner politischen, ökonomischen und sozialen Bedeutung sowie dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand.

- a) dem Ministerrat vorzuschlagen, ob eine Rechtsvorschrift als Entwurf eines Gesetzes vorbereitet oder als Verordnung erlassen werden soll, oder
- b) in eigener Zuständigkeit über den Erlaß einer Durchführungbestimmung oder Anordnung zu entscheiden.

Planung der Rechtsetzung

§ 5

(1) Der Ministerrat beschließt zur Sicherung einer planmäßigen und koordinierten Rechtsentwicklung jeweils für einen Fünfjahrplanzeitraum Maßnahmen der Rechtsetzung (Gesetzgebungsplan).

(2) Der Gesetzgebungsplan beinhaltet Aufgaben zur

- a) Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze und Verordnungen,
- b) Anpassung und Bereinigung geltender Gesetze und Verordnungen,
- c) Vorbereitung künftiger Rechtsetzungserfordernisse.

(3) Die Planung und Durchführung der Rechtsetzungsaufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b ist durch die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane inhaltlich und terminlich mit den Aufgaben des Gesetzgebungsplanes zu koordinieren.

§ 6

(1) Der Entwurf des Gesetzgebungsplanes wird vom Minister der Justiz in Zusammenarbeit mit den Ministern und

den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage ihrer Vorschläge vorbereitet und nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Ministerrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

(2) In den Vorschlägen für den Gesetzgebungsplan sind die gesellschaftlichen Zielsetzungen der vorgesehenen Rechtsvorschriften zu begründen.

(3) Die Vorschläge für den Gesetzgebungsplan enthalten

- a) die Arbeitstitel und die Art der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2,
- b) die verantwortlichen und mitwirkenden Organe,
- c) die Termine für die Erfüllung der Aufgaben.

§ 7

(1) Vorschläge zur inhaltlichen oder terminlichen Veränderung des Gesetzgebungsplanes sind durch die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane mit dem Minister der Justiz abzustimmen.

(2) Der Minister der Justiz hat dem Ministerrat über die Durchführung des Gesetzgebungsplanes zu berichten und erforderliche Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 8

Entwürfen von Gesetzen sind grundsätzlich vom Ministerrat bestätigte Konzeptionen zugrunde zu legen, die die inhaltliche Aufgabenstellung und den Ablauf der Erarbeitung verbindlich konkretisieren.

§ 9

Mitwirkung der Bürger

(1) Rechtsvorschriften sollen in engem Zusammenwirken mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen vorbereitet werden. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben eine den Erfordernissen entsprechende Mitwirkung der Bürger sowie die Auswertung ihrer Vorschläge, Empfehlungen und Eingaben zu gewährleisten.

(2) Die öffentliche Diskussion von Gesetzentwürfen erfolgt entsprechend den von den zuständigen Organen gefaßten Beschlüssen.

§ 10

Zusammenarbeit und Koordinierung

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß die Vorbereitung von Rechtsvorschriften mit anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen koordiniert wird. Sie haben dabei mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Erfahrungen der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, der Einrichtungen und Genossenschaften, die Ergebnisse von Analysen und Kontrollen sowie die Hinweise und Informationen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane sind auszuwerten.

(3) Entwürfe von Rechtsvorschriften sind insbesondere abzustimmen mit

- a) den Ministern und den Leitern der zentralen Staatsorgane, auf deren Bereiche sich die Rechtsvorschriften auswirken,
- b) den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, soweit deren Verantwortung berührt wird,
- c) dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes oder mit den zuständigen Gewerkschaften und mit den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, wenn deren Aufgaben berührt werden.

Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen sind in die Vorbereitung der Entwürfe von Rechtsvorschriften einzubeziehen. Das gilt insbesondere für die

- a) Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen über Inhalt, Gegenstand, Form und Methode rechtlicher Regelungen,
- b) Durchführung von internationalen Rechtsvergleichen und die Ausarbeitung von Gutachten,
- c) Anfertigung von Analysen zu geltenden Rechtsvorschriften,
- d) Erarbeitung von Konzeptionen oder Entwürfen von Rechtsvorschriften.

(2) Den wissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Gestaltung ihrer Forschungspläne Anforderungen aus dem Gesetzgebungsplan zu übergeben.

§ 12

Festlegung der Verantwortung in Rechtsvorschriften

(1) Die Verantwortung für die Aufgaben sowie die Ausübung von Rechten und Pflichten ist jeweils auf das Ministerium oder das zentrale Staatsorgan zu beziehen. Die persönliche Verantwortung des Ministers oder des Leiters eines zentralen Staatsorgans ist festzulegen, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben, Rechten und Pflichten nicht delegierbar sein soll. Das gilt entsprechend für Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen und Genossenschaften und deren Leiter oder Vorstände.

(2) Bei der Festlegung der Verantwortung der örtlichen Räte ist zu bestimmen, ob der Rat eine kollektive Entscheidung zu treffen hat oder ob eine Entscheidung des Vorsitzenden des Rates, eines seiner Stellvertreter oder eines Ratsmitgliedes zu treffen ist. Soll dem örtlichen Rat überlassen bleiben, die Verantwortung für die konkrete Entscheidung selbst zu bestimmen, ist in der Rechtsvorschrift allgemein dessen Verantwortung festzulegen.

(3) Durchführungsbestimmungen und Anordnungen können Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachorgane sowie der Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte begründen. Sie dürfen keine Festlegungen enthalten, die eine kollektive Entscheidung des örtlichen Rates oder die persönliche Verantwortung des Vorsitzenden des Rates verlangen. In Durchführungsbestimmungen können im Rahmen des § 13 konkretisierende Festlegungen getroffen werden, soweit in Gesetzen oder Verordnungen die Verantwortung der örtlichen Räte als Kollektivorgane geregelt ist.

Gestaltung der Rechtsvorschriften

§ 13

(1) In Rechtsvorschriften ist der räumliche, sachliche, personelle und zeitliche Geltungsbereich eindeutig zu bestimmen.

(2) Rechtsvorschriften sind als Durchführungsverordnungen oder Durchführungsbestimmungen zu Gesetzen und Durchführungsbestimmungen zu Verordnungen zu erarbeiten, soweit dies in den Gesetzen oder den Verordnungen vorgesehen ist. Sie sind an den Geltungsbereich der Regelung, zu deren Durchführung sie erlassen werden, gebunden. Der Geltungsbereich darf durch sie nur verändert werden, wenn dafür im Gesetz oder in der Verordnung eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt ist.

(3) In Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen werden insbesondere die im Gesetz oder in der Verordnung enthaltenen Grundsätze und Festlegungen konkret ausgestaltet, Begriffe definiert, Verfahren detailliert bestimmt und Zuständigkeiten geregelt.

(1) Rechtsvorschriften sind übersichtlich zu gestalten. Die einzelnen Festlegungen müssen folgerichtig geordnet sein. Allgemeine Bestimmungen sind den besonderen voranzustellen.

(2) Rechtsvorschriften kann eine Präambel vorangestellt werden, sofern dies zur Darlegung ihrer gesellschaftlichen Grundlagen, ihrer Ziele und Motive sowie ihrer Einordnung in das System des geltenden Rechts erforderlich ist. Rechtsvorschriften soll ein Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen ihres Erlasses vorangestellt werden.

(3) Rechtsvorschriften sind grundsätzlich in folgender Weise zu gliedern:

- a) Geltungsbereich,
- b) Grundsätze, Ziele und Aufgaben,
- c) allgemeine und besondere Verhaltensanforderungen,
- d) Festlegungen über Rechtsfolgen und Rechtsmittel,
- e) Schlußbestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften sowie die Außerkraftsetzung oder Änderung anderer Rechtsvorschriften.

§ 15

(1) Rechtsvorschriften sind kurz und präzise zu formulieren.

(2) Für gleiche Begriffsinhalte sind einheitliche Begriffe zu verwenden. Begriffe, deren Kenntnis bei den Adressaten nicht vorausgesetzt werden kann, sind in der Rechtsvorschrift zu definieren.

(3) In Gesetzen oder Verordnungen definierte Begriffe sind in anderen Rechtsvorschriften in gleicher Bedeutung zu verwenden.

§ 16

(1) In den Rechtsvorschriften soll der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt werden. Dabei sind die Regelungen über einzuhalten Fristen zwischen Verkündung oder Veröffentlichung und Inkrafttreten zu berücksichtigen. Ist der Tag des Inkrafttretens nicht ausdrücklich bestimmt, treten Gesetze gemäß Artikel 65 der Verfassung am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Für alle anderen Rechtsvorschriften gilt der Tag der Veröffentlichung im Gesetzblatt als Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(2) Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Rechtsvorschriften ist grundsätzlich auszuschließen. Die rückwirkende Inkraftsetzung von Strafgesetzen oder Ordnungsstrafbestimmungen ist unzulässig. Das gilt nicht, wenn dadurch die Verantwortlichkeit nachträglich aufgehoben oder gemildert wird.

(3) Werden Rechtsverhältnisse erfaßt, die vor dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften entstanden sind, ist festzulegen, in welchem Umfang und mit welchen Rechtsfolgen sie der Regelung unterliegen.

§ 17

(1) Eine Rechtsvorschrift kann nur durch eine Rechtsvorschrift gleichen oder höheren Ranges außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

(2) In den Schlußbestimmungen ist festzulegen, welche früher erlassenen Rechtsvorschriften mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschrift außer Kraft treten oder geändert werden. Die Rechtsvorschriften sind im einzelnen zu bezeichnen. Das gilt auch für Rechtsvorschriften, die infolge einer Veränderung des zum Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde liegenden Verhältnisses oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind.

(3) Eine Rechtsvorschrift ist so zu ändern, daß ihre Übersichtlichkeit erhalten bleibt. Soweit erforderlich, ist eine Neufassung unter gleichzeitiger Aufhebung der alten Bestimmungen vorzunehmen.

Bei der Erarbeitung der Rechtsvorschriften sind die „Regeln für die Gestaltung von Rechtsvorschriften“ (Anlage) anzuwenden.

Anlage

zu § 18 der vorstehenden Ordnung

Regeln für die Gestaltung von Rechtsvorschriften

1. Titel der Rechtsvorschriften

- 1.1. Rechtsvorschriften sind mit einem Titel zu versehen, der den wesentlichen Inhalt in gestraffter Formulierung darstellen muß. Diesem Titel kann ein Kurztitel hinzugefügt werden. Anstelle des Kurztitels oder neben ihm kann eine offizielle Abkürzung hinzugefügt werden. Der Kurztitel oder die offizielle Abkürzung kann als offizielle Bezeichnung der Rechtsvorschrift zitiert und bei Nachfolge Regelungen verwendet werden.
- 1.2. Für mehrere geltende Rechtsvorschriften gleichen Ranges darf grundsätzlich kein gleichlautender Titel verwendet werden. Bei Änderungen von Rechtsvorschriften ist der gleiche Titel zu verwenden. Ihm ist eine laufende Numerierung voranzustellen (z. B. Zweite Verordnung über ...).
- 1.3. Die Rechtsform ist sowohl in dem offiziellen, vollständigen Titel als auch in der Kurzfassung anzugeben. Folgende Bezeichnungen sind zu verwenden:

Gesetz,
Gesetzbuch,
Einführungsgesetz,
Verordnung,
Durchführungsverordnung,
Durchführungsbestimmung,
Anordnung.

2. Gliederung der Rechtsvorschriften

- 2.1. Rechtsvorschriften sind nach Paragraphen zu gliedern, die in Abschnitte zusammengefaßt werden können. Bei umfangreichen Rechtsvorschriften werden mehrere Abschnitte in Kapitel und mehrere Kapitel in Teile zusammengefaßt.
- 2.2. Teile, Kapitel und Abschnitte sind mit einer Überschrift zu versehen. Paragraphen können eine Überschrift erhalten. Die Überschrift ist unter die Ziffer des Paragraphen zu setzen. Können mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Paragraphen innerhalb desselben Abschnittes einer gemeinsamen Überschrift untergeordnet werden, ist diese über die Ziffer des ersten dieser Paragraphen zu setzen.
- 2.3. In einem Paragraphen sind die jeweils unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt zu treffenden Festlegungen zusammenzufassen.

- 2.4. Ein Paragraph kann in nummerierte Absätze gegliedert werden. Innerhalb dieser Absätze sind weitere Absätze unzulässig; es kann jedoch eine weitere Unterteilung in Ziffern und/oder Buchstaben vorgenommen werden.

3. Begriffe, Verweisungen und Fußnoten

- 3.1. Bei der Verwendung von Begriffen ist von den in Wörterbüchern oder Lexika enthaltenen Definitionen auszugehen. Für Begriffe der Planung, Rechnungsführung und Statistik gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Definitionen. Bei der Angabe physikalisch-technischer Einheiten sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.
- 3.2. In eine Rechtsvorschrift können Verweisungen auf Festlegungen der gleichen Rechtsvorschrift oder auf Festlegungen, die in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, aufgenommen werden.
- 3.3. Eine Verweisung soll dann erfolgen, wenn dies zur Vermeidung von Wiederholungen bereits bestehender Rechtsvorschriften oder getroffener Festlegungen erforderlich ist.
- 3.4. Verweisungen müssen eindeutig sein. Sie dürfen die Übersichtlichkeit der Rechtsvorschrift nicht beeinträchtigen.
- 3.5. Sofern in einer Rechtsvorschrift allgemein auf die Anwendung anderer Rechtsvorschriften hingewiesen wird, sollen diese anderen Rechtsvorschriften, sofern das notwendig ist, zur Information in einer Fußnote mit Titel und Fundstelle genannt werden.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Änderungen

- 4.1. Wird zu einem Gesetz oder zu einem Gesetzbuch ein Einführungsgesetz erlassen, kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder des Gesetzbuches im Einführungsgesetz bestimmt werden. Das soll insbesondere erfolgen, wenn nicht alle Bestimmungen eines Gesetzes oder Gesetzbuches zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden können und differenzierte Festlegungen erforderlich sind.
- 4.2. Das Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift und der zu ihrer Durchführung erlassenen Regelungen muß aufeinander abgestimmt sein.
- 4.3. In Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß nur einzelne Bestimmungen einer früher erlassenen Rechtsvorschrift außer Kraft treten. Betreffen diese Bestimmungen den Hauptinhalt der Rechtsvorschrift, ist grundsätzlich die früher erlassene Rechtsvorschrift insgesamt außer Kraft zu setzen. Die Festlegungen, die weiter gelten sollen, sind in die neuen, zu erlassenden Rechtsvorschriften aufzunehmen.
- 4.4. In einer Regelung zur Änderung einer Rechtsvorschrift ist von dem verbleibenden Text der bisher geltenden Bestimmung so viel zu wiederholen, daß der neugefaßte Text aus sich heraus verständlich ist.
- 4.5. Wird eine Rechtsvorschrift zum wiederholten Male geändert, muß sich die neue Änderung auf die ursprüngliche Fassung der Rechtsvorschrift beziehen.
- 4.6. Eine Rechtsvorschrift ist nicht zu ändern, sondern durch eine Neuregelung zu ersetzen, wenn die Änderung die inhaltlichen Grundzüge oder den überwiegenden Teil der Paragraphen erfassen würde.

Senatsbibliothek Berlin

N11<
43201868
109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

(610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 751 - 4503/80 Wd

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)

601 / 872
ZLB / 109